

Entwurf

Verordnung des Bürgermeisteramts Karlsruhe zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Karlsruhe

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) und der §§ 31 und 73 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006, S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Karlsruhe

Die Verordnung des Bürgermeisteramtes Karlsruhe zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Karlsruhe vom 9. August 1988 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Lage der Naturdenkmale ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 und in 88 Flurkarten im Maßstab 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000 bzw. 1 : 2500 farblich gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „entfernen“ durch das Wort „beseitigen“ ersetzt. Die Formulierung „Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung“ wird durch die Formulierung „Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Beeinträchtigung“ durch das Wort „Veränderung“ ersetzt.
4. In § 5 Satz 1 wird die Rechtsgrundlage „§ 62 des Naturschutzgesetzes“ durch die Rechtsgrundlage „§ 67 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 79 Naturschutzgesetz“ ersetzt.
5. § 5 Satz 2 entfällt. Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die Befreiung wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.“
6. In § 6 wird die Rechtsgrundlage „§ 64 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Naturschutzgesetzes“ durch die Rechtsgrundlage „§ 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes“ ersetzt.
7. In § 6 Nr. 1 wird die Rechtsgrundlage „§ 24 Abs. 6 des Naturschutzgesetzes“ durch die Rechtsgrundlage „§ 28 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz“ ersetzt. Das Wort „entfernt“ wird durch das Wort „beseitigt“ ersetzt. Die Formulierung „Handlungen vornimmt, die es oder seine geschützte Umgebung zerstören, verändern oder beeinträchtigen können“ wird durch die Formulierung „Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können“ ersetzt.
8. In § 6 Nr. 2 wird die Rechtsgrundlage „§ 4“ durch die Rechtsgrundlage „§ 31 Abs. 3 Naturschutzgesetz i. V. m. § 4 dieser Verordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Anlage und Karten zur Verordnung

1. Die Anlage nach § 1 Abs. 1 der Verordnung wird durch die neue Anlage vom ... ersetzt. In dieser Anlage sind die zusätzlichen 14 Naturdenkmale fortlaufend mit den Ziffern 75 – 88 nummeriert. Die untergegangenen Naturdenkmale Ziffer 2, 9, 11, 23, 24, 28, 32, 35, 40, 41, 44, 53, 54, 55, 59, 60, 62, 65, 68, 70 und 72 werden mittels „Durchstreichung“ gekennzeichnet.
2. Die Übersichtskarte nach § 1 Abs. 3 der Verordnung im Maßstab 1 : 20 000 wird durch eine neue Übersichtskarte vom ... ersetzt.
3. Die 74 Flurkarten nach § 1 Abs. 3 der Verordnung im Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 2 000 werden um zusätzliche 14 Flurkarten im Maßstab 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000 und 1 : 2500 ergänzt.
4. Die Anlage und Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 3

Auslegung

1. Diese Verordnung mit der Anlage zur Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 und den 14 Flurkarten im Maßstab 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000 und 1 : 2500 wird beim Bürgermeisteramt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.
2. Die Verordnung mit Anlage und Kartenwerk ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 1 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den ...

Oberbürgermeister